

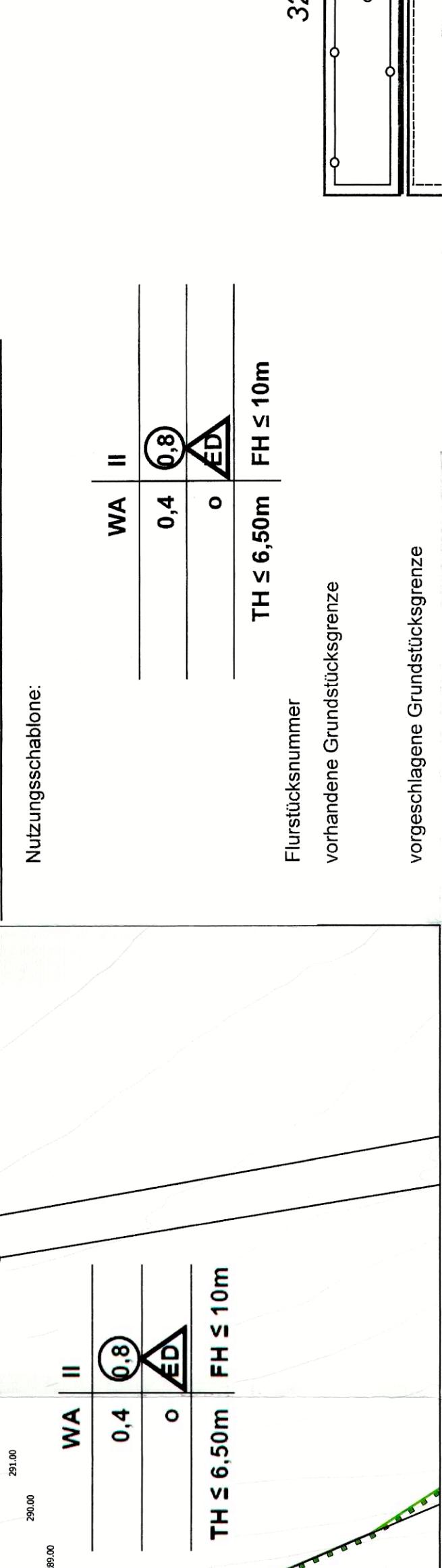
geplanter Querschnitt der Erschließungsstraße,

Darstellung nicht maßstäblich.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1. Dächer**
Zugelassen sind alle Dachformen, welche dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen.
Der Traufsteil 75 cm zzgl. Dachrinne darf überstehen, gemessen ab der äußeren Balkenkante.
Als Dacheindeckung sind rote, braune oder schwarze Eindeckungen aus nichtflanzenden Materialien zulässig. Es sind nur Metaldächer zugelassen, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht.
Ab einer Dachneigung von 20° sind Tonziegel oder Betondachsteine zu verwenden.
Für Wintergärten sind Glasdächer zulässig. Dachbegrenzungen und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig.
Für Dachaufbauten gelten die Vorschriften der gemeindlichen Garagen- und Dachgaubensatzung.
- 2.2. Fassadengestaltung**
Als Materialien für Fassaden ist Putz oder Holz zulässig.
Fassadengründung ist zulässig.
- 2.3. Einfriedungen**
Zur Einfriedung von Grundstücken zur Straßenverkehrsfläche hin sind Zaune bis zu einer Höhe von 1,25 Metern zulässig.
- 2.4. Regenwassernutzung**
Der Einbau einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m^3 ist verpflichtend. Zisternenwasser kann zu Brauchwasserzwecken genutzt werden.
- 2.5. Grundwasser**
Aufgrund verminderter hoher Grundwassersstände sind Gebäude fachgerecht gegen drückendes Wasser abzusichern.
- 2.6. Gartengestaltung**
Gärten sind als Grünflächen anzulegen. Die Anlage von größeren Kies- oder Steinflächen ohne Aufenthaltsfunktion ist bei der Gartengestaltung nicht zulässig.

3. Weitere Planeintragungen / nachrichtliche Übernahmen



Festsetzungen

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der Bayerischen Bauordnung (BaO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 358; BayRS 132/1.B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BaNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 378), der Planzeichenvorordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie der Gemeindeordnung des Gesetzes vom 22. August 1998 (GVBl. S. 736; BaRS 2020-1-1.), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 96) geändert worden ist.

1. Planumstechnische Festsetzungen

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
1.1.1. Allgemeines Wohngebäude, in Einzel- und Doppelbauweise. Das Zulässig sind Wohnungsbauten, in Einzel- und Doppelbauweise. Das genügt § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig sind.
- 1.1.2. Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)**
Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei festgesetzt.
- 1.1.3. Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)**
Die Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
- 1.1.4. Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)**
Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei festgesetzt.
- 1.1.5. Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodenoberkante muss zwischen 20 cm und 50 cm über dem Mittel des angrenzenden Erschließungsstraßenraums liegen. Ein barrierefreier Zugang zum Wohrgeschöpfe wird empfohlen.
- 1.1.6. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Traufhöhen maximal 6,50 Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- 1.1.7. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Fristhöhen maximal zehn Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes.
- 1.2. Bauweise, Baugrenzen, Höhenlage**
1.2.1. offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- 1.3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Die Verlegung von Telekommunikations- und Versorgungsleitungen ist ausschließlich unterirdisch zulässig.
- 1.4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
1.4.1. private Grünflächen
Um die Kanalisation zu entlasten und die Grundwasseraufbereitung zu unterstützen, sollte die Bodenverregelung auf das umgangängliche Maß beschränkt werden. Grundsätzlich sind, Fahrzeugabstellplätze, Beleganlagen, als wasserabgebundene Decken oder als Grünflächen mit Plasterstreifen auszuführen werden, sofern keine anderen Auflagen oder Vorschriften dies verbieten.
- 1.5. Bodenversteigerung**
Die für die Errichtung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind angelegt und sind von den Angreifern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen. Bei der Herstellung der Straßen müssen die Eigentümer damit rechnen, dass Böschungen auf den Baugruben liegen. Eine Rückensteinze dient zum Halt eines Bord- oder Leisensteins am Rand der Verkehrsfläche. Die dafür notwendige Schotterböschung wird in das Grundstück hineinragen. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind Schotter und Rückensteinze nicht mehr sichtbar.
- 1.6. Straßenbau / Erschließung**
Sofern keine geeigneten Gehwege oder öffentlichen Grund vorhanden sind, kann die Errichtung von Verkehrsinseln und Straßeneinfällen auch auf Privatgrund erfolgen.

- 1.7. Denkmalschutz**
Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Dennoch ist jederzeit mit dem Auftreten beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. Diese gelten den Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), im unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 DSchG). Weitere Erdarbeiten bedürfen der Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 DSchG), die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 1.8. Flächen für Leitungsberechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Grundbuchamtlich gesicherte Leitungsbereiche für Erdkabel der Baywerk Netz GmbH. Der Bereich darf entsprechend den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan nicht mit tieferwurzelnden Bäumen bepflanzt werden.
- 1.9. Sonstige Planzeichen**
1.9.1. Grenze des räumlichen Gültungsbereiches des Bebauungsplans (§§ 7 BauGB)
ED

- 1.10. Flächen für Leitungsberechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Grundbuchamtlich gesicherte Leitungsbereiche für Erdkabel der Baywerk Netz GmbH. Der Bereich darf entsprechend den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan nicht mit tieferwurzelnden Bäumen bepflanzt werden.
- 1.11. Flächen für Leitungsberechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Bestehende Vakuumleitung (Schmutzwasser)
- 1.12. Flächen für Leitungsberechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
geplante Verlängerung Vakuumleitung (Schmutzwasser)
- 1.13. Flächen für Leitungsberechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
bestehende Wassernetzleitung

- 1.14. Flächen für Leitungsberechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei festgesetzt.
- 1.15. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Die Fristhöhen maximal 6,50 Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- 1.16. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Fristhöhen maximal zehn Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes.
- 1.17. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Bei Flachdächern gelten die jeweiligen festgesetzten maximalen Traufhöhen als oberster Abschluss des Gebäudes.

- 1.18. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Die Fristhöhen maximal 6,50 Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- 1.19. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Fristhöhen maximal zehn Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes.
- 1.20. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Bei Flachdächern gelten die jeweiligen festgesetzten maximalen Traufhöhen als oberster Abschluss des Gebäudes.
- 1.21. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Die Fristhöhen maximal 6,50 Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
- 1.22. Höhenbegrenzung (§§ 16 und 18 BauNVO)**
Fristhöhen maximal zehn Meter (gilt für alle Dachformen). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes.

| | |
|---|---------------------------|
| Projektnummer und Bauvorhaben: | 1.74.09 |
| Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet | |
| Markt Zapendorf | |
| Plandarstellung: | 05. Dezember 2019 |
| Maßstab: | 1 : 500 |
| Entwurfsvorführer: | V. Dittrich |
| bearb. / gez.: | Sebastian |
| Ort Datum: | Kronach, im Dezember 2019 |

Am Kehgraben 76 – 96317 Kronach
(09261) 6062-0 – Fax: 09261 6062-60
e-mail: info@ivs-kronach.de – www.ivs-kronach.de